

Beschluss des Landrats vom 16.06.2022

Nr. 1581

5. Publikationsgesetz für den Kanton Basel-Landschaft

2022/198; Protokoll: ama

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) berichtet, der Regierungsrat wolle mit einem neu geschaffenen Publikationsgesetz eine gesetzliche Grundlage schaffen für das Anliegen, das Amtsblatt in elektronischer Form zu publizieren. Dieses Anliegen wurde mit dem Postulat 2019/117 an den Regierungsrat getragen. Das nun vorliegende Gesetz beinhaltet die Umschreibung, den Inhalt und die Erscheinungsform der Publikationsorgane. Die Covid-Pandemie hat gezeigt, dass es problematisch ist, wenn dringliche Verordnungen aufgrund des nur einmal wöchentlich veröffentlichten Amtsblatts erst mit einer zeitlichen Verspätung publiziert werden können. Das Publikationsgesetz gilt für alle öffentlichen Organe. Nicht zuletzt sind auch die Gemeinden angesprochen, welche das digitale Amtsblatt des Kantons als Publikationsorgan nutzen können, wenn sie sich den entsprechenden Regelungen unterziehen.

Als zentrale Neuerung sollen die amtlichen Publikationsorgane künftig digital erscheinen und über das Internet veröffentlicht werden. Für Menschen ohne Zugang zum Internet sind spezielle Lösungen vorgesehen wie «print on demand». Von grosser Bedeutung wird die Sicherstellung der Authentizität, der Integrität, der Vertraulichkeit und der Nachvollziehbarkeit sein. Mit der Einführung des vorliegenden Gesetzes kann eine Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung erreicht werden. In diesem Sinne haben unter anderem auch die Kantone ZH, SG und BS entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Das kantonale Amtsblatt BL soll per 1. Januar 2023 in digitaler Form publiziert werden, dies vorbehältlich der Zustimmung durch den Landrat. Der Kanton will sich dabei der Lösung des SECO anschliessen.

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat das vorliegende Geschäft im Rahmen von drei Sitzungen beraten und ist mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Vorlage eingetreten. Die Vorlage wurde in der Kommission praktisch durchwegs gut aufgenommen. Die Möglichkeit der Behörden, jederzeit rechtskräftig publizieren zu können, weckte allerdings die Befürchtung, dass die Fristen für Beschwerden, etc. im Zuge der Digitalisierung verkürzt werden könnte. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst und er will Gegensteuer geben. Die einzelnen Fristigkeiten bleiben gemäss Spezialgesetzgebung unverändert. Massgeblich ist der Termin der elektronischen Publikation. Das elektronische Amtsblatt beinhaltet die Möglichkeit, per E-Mail im Moment der Publikation informiert zu werden. Dies entspricht den üblichen Regelungen in den anderen Kantonen. Weiter wurde in der Kommissionsdebatte aufgezeigt, dass eine Auslagerung von Aufgaben an Dritte mit privater Natur wohl eher skeptisch aufgenommen würde. Ein letzter Diskussionspunkt stellte schliesslich die Bezeichnung «Amtsblatt» dar, da diese im digitalen Zeitalter so nicht mehr korrekt sei. Mit diesem Begriff würden die Menschen aber eine fassbare Vorstellung verbinden, welche in der Sache weiterhin gültig sei, auch wenn der Blattcharakter in der Tat wegfallen würde, wurde der Kritik entgegengesetzt. Zudem werde über ein Portal publiziert, dass der entsprechende Termin weiter genutzt werde.

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat den Gesetzestext nicht verändert und dem neuen Erlass sowie dem Landratsbeschluss mit 9:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Publikationsgesetz*

Keine Wortbegehren.

://: Damit ist die erste Lesung abgeschlossen.
